

(Vom 13. Februar 1903.)

Die Anfrage des Bezirksgerichtes Arlesheim, ob das von J. Apotheker in Birsfelden betriebene Geschäft „Ausbeutung von Sandgruben“ zur Zeit des dem August Ehrsam beim Sandführen zugestoßenen Unfalles (9. August 1902) der eidgenössischen Haftpflichtgesetzgebung unterstellt gewesen sei, wird vom Bundesrat aus folgenden Gründen bejaht:

Das in Frage kommende, von J. Apotheker, zum Bären, in Birsfelden betriebene Geschäft besteht in der Ausbeutung von Sandgruben und im Transport des gewonnenen Materials, bei welcher letzterer Arbeit dem August Ehrsam am 9. August vergangenen Jahres ein Unfall zugestoßen ist. Daß „Sandgruben“ in den in Art. 1, Ziff. 2, lit. d, der Haftpflichtnovelle vom 26. April 1887 genannten Unternehmungen („Gruben“) inbegriffen sind, steht außer Zweifel. Es wird diesbezüglich auf den Rekursentscheid des Bundesrates vom 9. Februar 1900 (Bundesbl. 1901, I, 814) verwiesen, woselbst erklärt wurde, daß unter dem Begriffe „Gruben“ alle jene oberirdischen Erdanschnitte und Aushöhlungen verstanden sind, die zur Gewinnung von Naturprodukten dienen, „und im Volksmunde Tongruben, Sandgruben, Kiesgruben u. s. w. genannt werden“. Es ist auch selbstverständlich, daß die verschiedenen, dem J. Apotheker gehörenden Sandgruben als ein Betrieb aufzufassen sind, da die Entfernung der Gruben unter sich keine nennenswerte ist, beziehungsweise sämtliche in der Umgebung von Birsfelden liegen. Was nun die vom Unternehmer beschäftigte Arbeiterzahl betrifft, so gesteht derselbe nach den amtlichen Erhebungen selbst zu, durchschnittlich bis 12 Mann verwendet zu haben. Dazu sind nämlich nach Analogie des Bundesratsbeschlusses vom 8. März 1893 (Bundesbl. 1893, I, 846) auch die mit dem Transport beschäftigten Arbeiter zu zählen. Der Bundesrat hat sich damals dahin ausgesprochen, daß in einem Steinbruchgeschäft der Transport der Steine als zum eigentlichen Betrieb gehörend betrachtet werden müsse, da diese Verrichtung in unverkennbarem, notwendigem Zusammenhange mit dem Hauptgewerbe stehe. Es ist somit klar, daß auf die von J. Apotheker betriebene Ausbeutung von Sandgruben die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes vom 26. April 1887 anwendbar sind.

Von den 110,820 eingelangten Referendums-Unterschriften betreffend das Zolltarifgesetz vom 10. Oktober 1902 werden

110,467 als gültig und 353 als ungültig erklärt, weil dieselben entweder nur mit Anführungszeichen angedeutet sind (10), oder von der gleichen Hand herrühren (130), oder nicht, beziehungsweise ungenügend legalisiert sind (213). Die gültigen Unterschriften verteilen sich auf die einzelnen Kantone wie folgt:

	Stimm- berechtigte	gültige Unterschriften	%
1. Zürich	97,696	18,114	18.5
2. Bern	128,653	14,911	11.6
3. Luzern	36,020	3,301	9.2
4. Uri	4,713	508	10.8
5. Schwyz	13,248	1,398	10.6
6. Unterwalden o. d. W.	3,932	232	5.9
7. Unterwalden n. d. W.	3,070	104	3.4
8. Glarus	8,227	2,592	31.5
9. Zug	6,392	869	13.6
10. Freiburg	30,581	680	2.2
11. Solothurn	23,466	3,304	14.1
12. Baselstadt	18,819	9,449	50.2
13. Baselland	14,058	994	7.1
14. Schaffhausen	8,589	1,032	12.0
15. Appenzell A.-Rh.	13,372	1,347	10.1
16. Appenzell I.-Rh.	2,895	149	5.1
17. St. Gallen	57,936	6,824	11.8
18. Graubünden	24,024	2,194	9.1
19. Aargau	45,745	2,453	5.4
20. Thurgau	25,876	1,889	7.3
21. Tessin	39,401	4,742	12.0
22. Waadt	68,640	6,999	10.2
23. Wallis	28,794	3,449	12.2
24. Neuenburg	29,915	13,838	46.3
25. Genf	24,644	9,095	36.9
Total	758,706	110,467	14.6

Gemäß den Vorschriften der Vollziehungsverordnung vom 5. Februar 1897 zum Bundesbeschluß betreffend Hebung und Förderung der Kunst sind auf Ende des abgelaufenen Jahres aus der eidgenössischen Kunstkommission ausgetreten die Herren:

Präsident Fr. Bluntschli, Professor, in Zürich;
Giuseppe Chiattono, Bildhauer, in Lugano;